UNTERNEHMEN	1 Telekom Deutschland GmbH	2 Vodafone D2 GmbH (Arcor)	3 EWE Tel GmbH	4 Telefonica O2 Germany GmbH & Co. OHG	5 E-Plus Gruppe	6 The Phone House Telecom GmbH	7 Drillisch AG
	Speicherzeiten [in Tagen]						
Rückverfolgung und Identifizierung der Quelle einer Nachricht (ankommende Verbindung)							
(A1) die Rufnummer des anrufenden Anschlusses bei folgenden Besonderheiten des angerufenen Anschlusses, bei:							
a) nicht pauschal abgerechneten Verbindungen	30	7		7	80	180	92
b) Flatrate	30	7		7	80	120	
c) von SP abgerechneten Verbindungen	180	7		182	80	180	
d) Roaming	30	210	180	30	80	180	92
e) erfolglosen Anrufversuchen	30			7			
f) Speicherung auf Kundenwunsch		7			80	180	92
Anmerkungen:	**EWE Tel:** EWETel ist SP. Der Netzbetreiber übermittelt keine nakommenden Verkehrsdaten. **Vodafone D2:** Diese Daten werden zwar wie angegeben gespeichert, jedoch nur bei Abfrage des B-Teilnehmers beauskunftet (angerufener Anschluss). Zu d): Bei eingehenden Anrufen vom Ausland sind die letzten drei Ziffern des Anrufers immer ge'x't. Bei gewünschter verkürzter Speicherung des Kunden wird für 30 Tage gespeichert, sonst bis zu 210 Tagen. **E-Plus:** 80 Tage nach Rechnungsversand bedeutet: 3 Monate Speicherung komplett rückwirkend plus dem aktuellen Monat. **1&1:** Verkehrsdatenspeicherung erfolgt ausschließlich bei Netzbetreiber. **DTAG:** Zu c): Den SPn werden zum Zwecke der Abrechnung auch Verkehrsdatensätze zu ankommenden Verbindungen übermittelt, die (sofern durch das zuführende Netz mit übertragen) auch die Rufnummer des Anrufers enthalten können. Zu d): Hier werden die Daten betrachtet, die roamende Kunden anderer Netzbetreiber im Mobilfunknetz der Telekom Deutschland GmbH erzeugen. Zu e): Erfolglose Anrufversuche werden im Mobilfunknetz der Telekom Deutschland GmbH als Rufumleitung auf einen anderen Anschluss (auf eine Speichereinrichtung wie z.B. Mailbox oder Sprachserver) gespeichert. Erkennbar ist das durch die Zeichen CC innerhalb der Weiterleitungsrufnummer. Die Speicherdauer im Bereich der Technik ist i.d.R. der Speicherdauer im Rahmen der Rechnungserstellung untergeordnet.						
Identifizierung des Adressaten einer Nachricht (abgehende Verbindung)							
(B1) die Rufnummer des angerufenden Anschlusses, bei:							
a) nicht pauschal abgerechneten Verbindungen	80	210	180	7	80	180	92
b) Flatrate	30	210	180	7	80	120	92
c) von SP abgerechneten Verbindungen	180	210		182	80	180	
d) Roaming	30	210	180	30	80	180	92
e) erfolglosen Anrufversuchen	30			7			
f) Speicherung auf Kundenwunsch		30		182	80	180	92
Anmerkungen:	**EWE Tel:** Die Verkehrsdaten sind zur Überprüfung der Abrechnung mit dem Netzbetreiber erforderlich. **DTAG:** zu a): Sofern von den Kunden gewünscht, können die angerufenen Rufnummer (ggf. anonymisiert) bis zu 80 Tage nach Rechnungserstellung gespeichert werden. zu e): Erfolglose Anrufversuche (abgehende Verbindungen) werden nur für Prepaid-Kunden erfaßt.						
(B1) bei Zusatzdiensten wie Rufweiterleitung oder Rufumleitung bei Nummer(n), an die der Anruf geleitet wird, bei:							
a) nicht pauschal abgerechneten Verbindungen	80	210	180	7	80	180	
b) Flatrate	30	210	180	7	80	120	
c) von SP abgerechneten Verbindungen	180	210		182	80	180	
d) Roaming	30	210		30	80	180	
e) erfolglosen Anrufversuchen	30			7			
f) Speicherung auf Kundenwunsch		30		182	80	180	
Anmerkungen:	**EWE Tel:** Die Verkehrsdaten sind zur Überprüfung der Abrechnung mit dem Netzbetreiber erforderlich. **Vodafone D2:** a) bis d) Bei gewünschter verkürzter Speicherung nur für 30 Tage. d) Verkehrsdaten von Inbound-Roamern (ausländische Kennung im Vodafone D2-Netz) werden nur für 80 Tage gespeichert. f) Verkürzte Speicherung der Verkehrsdaten erfolgt nur auf Kundenwunsch. **DTAG:** zu a): Sofern von den Kunden gewünscht, können die angerufenen Rufnummer (ggf. anonymisiert) bis zu 80 Tage nach Rechnungserstellung gespeichert werden. zu e): Erfolglose Anrufversuche (abgehende Verbindungen) werden nur für Prepaid-Kunden erfaßt.						
Datum, Uhrzeit und Dauer einer Nachrichtenübermittlung							
(C1) Datum und Uhrzeit des Beginns eines Telekommunikationsvorgangs, bei:							
a) nicht pauschal abgerechneten Verbindungen	80	210	180	7	80	180	92
b) Flatrate	30	210	180	7	80	120	92
c) von SP abgerechneten Verbindungen	180	210		182	80	180	

d) Roaming	30	210	180	30	80	180	92
e) erfolglosen Anrufversuchen	30			7			
f) Speicherung auf Kundenwunsch		30		182	80	180	92

Anmerkungen:

EWE Tel: Die Verkehrsdaten sind zur Überprüfung der Abrechnung mit dem Netzbetreiber erforderlich.
Vodafone D2: a) bis d) Bei gewünschter verkürzter Speicherung nur für 30 Tage. d) Verkehrsdaten von Inbound-Roamern (ausländische Kennung im Vodafone D2-Netz) werden nur für 80 Tage gespeichert. f) Verkürzte Speicherung der Verkehrsdaten erfolgt nur auf Kundenwunsch.
DTAG:
Erfolglose (ankommende) Anrufversuche werden im Mobilfunknetz der Telekom Deutschland GmbH als Rufumleitung auf einen anderen Anschluss, eine Speichereinrichtung (Mailbox) oder einen Sprachserver (erkennbar durch die Zeichen CC innerhalb der Weiterleitungsnummer) gespeichert. Auch hier wird der entsprechende Zeitstempel erfaßt. Erfolglose abgehende Gespräche werden nur bei Prepaid-Teilnehmern erfaßt. Auch hier wird der entsprechende Zeitstempel erfaßt.

(C1) Dauer oder Uhrzeit des Endes eines Kommunikationsvorgangs, bei:

a) nicht pauschal abgerechneten Verbindungen	80	210	180	7	80	180	92
b) Flatrate	30	210	180	7	80	120	92
c) von SP abgerechneten Verbindungen	180	210		182	80	180	
d) Roaming	30	210	180	30	80	180	92
e) erfolglosen Anrufversuchen	30			7			
f) Speicherung auf Kundenwunsch		30		182	80	180	92

Anmerkungen:

EWE Tel: Die Verkehrsdaten sind zur Überprüfung der Abrechnung mit dem Netzbetreiber erforderlich.
Vodafone D2: a) bis d) Bei gewünschter verkürzter Speicherung nur für 30 Tage. d) Verkehrsdaten von Inbound-Roamern (ausländische Kennung im Vodafone D2-Netz) werden nur für 80 Tage gespeichert. f) Verkürzte Speicherung der Verkehrsdaten erfolgt nur auf Kundenwunsch.
DTAG:
Anmerkungen zu e) wie oben.
Im Mobilfunknetz der Telekom Deutschland GmbH werden der Beginn eines Telekommunikationsvorgangs und (bei den Diensten Telefonie und GPRS) die Dauer des Vorgangs erfaßt. Daraus kann dann das Ende des Telekommunikationsvorgangs ermittelt werden.
Bei SMS wird nur der Sende- bzw. der Empfangszeitstempel (sofern der Engang einer SMS registriert wird) erfaßt.

Bestimmung der Art einer Nachrichtenübermittlung

(D1)

der in Anspruch genommene Telefondienst (Sprache, Daten, Fax, SMS):	30 - 180	210	180	7	80	180	92

Anmerkungen:

Bestimmung der Endeinrichtung oder der vorgeblichen Endeinrichtung von Benutzern

(E1)

a) internationale Mobilteilnehmerkennung (IMSI) des anrufenden Anschlusses	30	110		7	80	180	92
b) internationale Mobiltfunkgerätekennung (IMEI) des anrufenden Anschlusses	30	110		7	80	120	92
c) IMSI des angerufenen Anschlusses	30	110		7	80	180	
d) IMEI des angerufenen Anschlusses	30	110		7	80		
e) im Falle vorausbezahlter Dienste: Datum und Uhrzeit der ersten Aktivierung des Dienstes			180	180		180	
f) im Falle vorausbezahlter Dienste: Kennung des Standorts (Cell-ID), als der Dienst aktiviert wurde					80		

Anmerkungen:

Vodafone D2: zu a) bis d) Bei SMS liegen IMSI- und IMEI-Informationen nur 7 Tage vor. Bei CALLYA (prepaid) liegen diese Informationen - *außer bei national ausgehenden Gesprächen* - ebenfalls nur 7 Tage vor.
DTAG:
In den im Mobilfunknetz der Telekom Deutschland GmbH erzeugten Verkehrsdatensätzen sind immer die IMSI bzw. IMEI des Nutzers enthalten, für den der entspechende Verkehrsdatensatz erzeugt wurde.

Bestimmung des Standorts mobiler Geräte

(F) die Standortkennung (Cell-ID) bei Beginn der Verbindung, bei:

a) nicht pauschal abgerechneten Verbindungen	30	210		7	80	120	92
b) Flatrate	30	210		7	80	120	92
c) von SP abgerechneten Verbindungen	30	210		7	80	120	
d) Roaming	30	210		30			92
e) erfolglosen Anrufversuchen	30			7			
f) Speicherung auf Kundenwunsch		30		182			92

Anmerkungen:

Vodafone D2: a) bis d) Alle eingehenden Anrufe werden ab dem 8. Tag gelöscht. Bei SMS werden Zellinformationen ab dem Tag 8 gelöscht. Bei CALLYA (prepaid) werden Zellinformationen ab Tag 61 gelöscht.

Anlage 2

Deutsche Telekom AG, Service Zentrale, Group Privacy
Postfach 20 00, 53105 Bonn

Erläuterung zu den Speicherfristen für Verkehrsdaten

Die Deutsche Telekom bekennt sich bereits heute gegenüber ihren Kunden zu einem hohen Maß an Transparenz über Art und Umfang der gespeicherten Daten. Wir informieren über unsere Speicherpraxis durch unsere Datenschutzhinweise und im Rahmen von Publikationen, wie z.B. dem Datenschutzbericht. Darüber hinaus können unsere Kunden in den Verkaufspunkten (Telekom Shops), über Telefon-Hotlines oder über unterschiedliche Webseiten jederzeit sämtliche Anfragen rund um das Thema Datenschutz adressieren, auch natürlich zu unserer Speicherpraxis. Die von uns zur Verbesserung des Datenschutzniveaus über Jahre getroffenen Maßnahmen, werden der Öffentlichkeit zudem offen kommuniziert.

Um uns stetig verbessern zu können, sind wir auch auf Hinweise, Ideen und Anregungen unserer Kunden und Geschäftspartner angewiesen. Für die bereits im persönlichen Gespräche mit den Kollegen des Konzerndatenschutz erhaltenen Anregungen zur kundenfreundlichen Darstellung der Datenverarbeitungsvorgänge im Konzern Deutsche Telekom bedankt sich der Konzerndatenschutzbeauftragte Herr Dr. Ulmer recht herzlich an dieser Stelle. Anregungen, die an uns herangetragen wurden, werden aufgegriffen und eingehend geprüft bzw. befinden sich bereits in Prüfung.

Nachfolgend möchten wir auf verschiedene Aspekte der Praxis der Verarbeitung und Speicherung von Verkehrsdaten bei der Deutschen Telekom eingehen.

Wie bekannt, dürfen Verkehrsdaten nach den Vorschriften des TKG nur gespeichert werden, soweit dies für bestimmte Zwecke erforderlich ist. Die Speicherpraxis der Deutschen Telekom orientiert sich ausschließlich an diesen Vorgaben, die sich auch durch die Neufassung des TKG nicht ändern werden:

1. Die Deutsche Telekom speichert Daten, die **zur Herstellung und Aufrechterhaltung der jeweiligen Verbindung sowie zur Abrechnung (§§ 96, Abs. 1, 97 Abs. 1 S.1 TKG)** benötigt werden. Dies umfasst u.A. Beginn und Ende der einzelnen Verbindung, die Verbindungsart sowie ggf. in Anspruch genommene kostenpflichtige Dienste (wie z.B. sog. Mehrwertdienste oder etwaige Guthabenaufladungen). Im Falle einer Datenübertragung wird auch das Volumen der jeweiligen Datenübertragung gespeichert. Im Mobilfunk umfasst die Speicherung im ersten Schritt auch die Bezeichnung der genutzten Funkzelle. Zusätzlich gespeichert werden die Kartennummer und die Mobilfunkgerätenummer. Bei der Internetnutzung wird zudem der lokale Einwahlknoten erfasst.
   Die Speicherdauer hinsichtlich der oben genannten Datenarten beträgt im Backup 30 Tage; hinsichtlich offenkundig nicht abrechnungsrelevanter Daten wird die Speicherdauer des Abrechnungssystems bis Ende des Jahres auf 7 Tage reduziert werden. Das 30-tägige Backup der potenziell abrechnungsfähigen und die 7 Tage Speicherung aller Verkehrsdaten wurde mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt, um bei Fehlern in der Gesamtabrechnung über alle Kunden eine Wiederherstellung der Daten zu ermöglichen. Auf diese Verkehrsdaten hat nur ein sehr beschränkter Personenkreis Zugriff. Dazu gehören vor allem die Systemadministratoren und die Auskunftsstelle für staatliche Sonderauflagen, die Auskünfte zu diesen Daten nur erteilt, wenn das Auskunftsersuchen auf einem entsprechenden Anspruch des betreffenden Bedarfsträgers, z.B. aufgrund der Strafprozessordnung, basiert.

2. Zur **Rechnungsprüfung** werden die erwähnten Verkehrsdaten maximal 80 Tage nach Rechnungsversand gespeichert. In diesem Zusammenhang schöpft die Deutsche Telekom AG die vom Gesetzgeber in § 97 Abs. 3 S. 2 TKG erlaubte Speicherung von bis zu 6 Monaten ab Rechnungsversand bei weitem nicht aus. Im Falle des Vorliegens einer Flatrate werden die betreffenden Verkehrsdaten unverzüglich gelöscht, d.h. sobald sich nach Prüfung des jeweils mit dem Kunden vertraglich vereinbarten Tarifs herausstellt, dass die Daten nicht

entgeltrelevant sind. Falls ein Flatrate Kunde einen EVN beauftragt hat, werden die hierfür erforderlichen Daten ebenfalls für 80 Tage gespeichert.

3. Außerdem speichert die Deutsche Telekom auf der Grundlage des § 100 Abs. 3 TKG für einen sehr kurzen Zeitraum (in der Regel 7 Tage) die Verkehrsdaten, die zur **Erkennung von Missbrauch von Telekommunikationsdiensten** relevant sind. Gesetzlich ist hier eine Speicherung von grundsätzlich bis zu 180 Tagen möglich. Diesen Spielraum schöpfen wir ebenfalls bei weitem nicht aus. Über die bei der Deutschen Telekom eingesetzten Missbrauchserkennungsverfahren sind sowohl die Bundesnetzagentur, als auch der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Kenntnis gesetzt und haben diese auch selbst auditiert.

4. Zum Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen von Störungen in Telekommunikationsanlagen speichern wir auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 TKG Bestands- und Verkehrsdaten ebenfalls für 7 Tage.

5. Für die Abrechnungsdaten im Intercarrier-Verhältnis galt bereits vor der vom Bundestag beschlossenen Neuregelung des Gesetzes die Speicherfrist des § 97 Abs. 3 TKG. Da im Rahmen der Neuregelung von der Aufnahme einer veränderten Fristenregelung Abstand genommen worden ist, gilt in diesem Zusammenhang also weiter die Regelung des § 97 Abs. 3 TKG entsprechend. Aus diesem Grunde werden relevante Verkehrsdaten bis zu einer Höchstdauer von bis zu 180 Tagen gespeichert.

Wichtig ist, dass Daten über ankommende Verbindungsversuche nicht gespeichert werden und Benachrichtigungen nur im Rahmen eines entsprechenden Diensteangebotes (z.B. Mobilbox- und Kurzmitteilungsanwendungen) verwendet werden Nachrichteninhalte selbst werden nur dann gespeichert, wenn der Kunde dies beauftragt (z.B. Mobilbox- und Kurzmitteilungsanwendungen) oder entsprechende Dienste eine Zwischenspeicherung erfordern, Kurzmitteilungen (SMS) oder Multimedia-Messages (MMS).

Abschließend möchten wir noch besonders darauf hinweisen, dass wir unsere IT-Systeme und damit auch unsere Abrechnungssysteme regelmäßigen Überprüfungen auf die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung und Speicherung unterziehen. Dabei werden die Speichergrundsätze im Rahmen der technisch sinnvollen Möglichkeiten an die jeweils gültigen Tarifmodelle angepasst.

ppa. Dr. Claus-Dieter Ulmer
Konzerndatenschutzbeauftragter
Deutsche Telekom AG

Gegenüberstellung Informationen § 93 TKG/Informationen im Verfahren

(Stand: 02.05.2012)

Firma	Informationen gemäß § 93 TKG	Davon Informationen im Verfahren als BuG gekennzeichnet
Telekom	1) Grundsätzlich gespeicherte Datenarten: Bestandsdaten und Verkehrsdaten, bei Verkehrsdaten im Besonderen: - Rufnummer, - Kennnummer des anrufenden und angerufenen Anschlusses, - in Anspruch genommene Dienstleistung, - Beginn und Ende der Verbindung (Abrechnungsdatum), - Verbindungsart (Abrechnungsdatum) - Volumen der übertragenen Daten und in Anspruch genommene Dienste (Abrechnungsdatum), - Guthabenaufladung (Abrechnungsdatum) - bei Mobilfunk: Standortkennung, Mobilfunk-Kartennummer und Mobilfunk-Gerätenummer; - bei Internet: lokale Einwahlknoten Nur im Rahmen von entsprechenden Diensteanbeboten (z.B. Mobilbox und Kurzmitteilungsanwendungen) gespeicherte Datenarten: - ankommende Verbindungsversuche und Benachrichtigungen, - Nachrichteninhalte (nur bei Kundenauftrag oder wenn Dienste Zwischenspeicherung erfordern, z.B. SMS) 2) Grund für Speicherung: Ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung sowie Abrechnungszwecke; Bekämpfung von Spam und schadhaftem Code	KEINE

	3) Speicherdauer a) Vertragsdaten: Löschung zum Ende des Kalenderjahres, das auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt b) Verkehrs- und Nutzungsdaten: Löschung in den Systemen zur Rechnungsschreibung 80 Tage nach Versand der Rechnung (Auftrag des Kunden, dass Zielrufnummern nach Versand der Rechnung um die letzten drei Ziffern gekürzt werden, ist möglich) c) IP-Adresse: Speicherung ab Ende der Verbindung für 7 Tage d) Nachrichteninhalte auf zur Verfügung gestellten Speichermedien: Löschung wird selbst veranlasst oder erfolgt anhand der beauftragten Dienstleistungsmerkmale	
Vodafone	Nur allgemeine Hinweise auf Gesetze (TKG, BDSG, TMG); AGB: „Vodafone ist zur Verwendung der Verkehrsdaten auch nach Ende der Verbindung berechtigt, wenn dies für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke erforderlich ist, insbesondere für die Erstellung von Einzelverbindungs-nachweisen und die Abrechnung." Datenschutzerklärung: „Verkehrs- und Nutzungsdaten sind u.a. Daten, die z.B. bei der Telefonie oder auf andere Art über das Vodafone D2-Netz anfallen, z.B. bei SMS/MMS, Datendienste, Identifikationsdaten bei der Nutzung von Telediensten. Diese Daten werden zum Aufbau und Erhalt der Telekommunikationsverbindung sowie zur Erstellung der Abrechnung benötigt und werden längstens für sechs Monate nach Rechnungsversand gespeichert, verarbeitet und genutzt."	KEINE
M-Net	1) Grundsätzlich gespeicherte Datenarten: Bestandsdaten und Verkehrsdaten, bei Verkehrsdaten im Besonderen: - Nummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung, - personenbezogene Berechtigungskennungen,	KEINE

	- Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit (Abrechnungsdatum). Soweit Preise davon abhängen: - Übermittelte Datenmengen - in Anspruch genommener Telekommunikationsdienst - Endpunkte festgeschalteter Verbindungen sowie ihr Beginn und Ende nach Datum und Uhrzeit, - sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Abrechnung notwendige Verkehrsdaten Im Rahmen von Internetzugangsdiensten: - IP-Adresse sowie Beginn und Ende ihrer Zuteilung nach Datum und Uhrzeit 2) <u>Grund</u> für Speicherung: Durchführung und Abrechnung der vertraglichen Telekommunikationsdienstleistungen, Erfüllung von gesetzlichen Auskunftsverpflichtungen, Einzelverbindungsnachweis, Behebung von Störungen, Missbrauchsaufklärung im Einzelnen 3) <u>Speicherdauer</u> a) Grundsätzlich Löschung unverzüglich nach Beendigung der Verbindung, soweit sie nicht zu den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Zwecken (Abrechnung, Einzelverbindungsnachweis, Auskunftsverpflichtungen, Behebung von Störungen, Missbrauchsaufklärung im Einzelfall) noch benötigt werden b) Abrechnungsdaten Speicherung mit Versendung der Rechnung standardmäßig zu Beweiszwecken für die Richtigkeit der berechneten Preise; grundsätzliche Löschung sechs Monate nach Versand der Rechnung (außer im Fall von Einwendungen)	
Telefonica	1) Grundsätzlich gespeicherte <u>Datenarten</u>: - Vertragsdaten - Verbindungs- und Nutzungsdaten (ohne nähere Konkretisierungen)	KEINE

	- Standortdaten Erhebung und Nutzung ausschließlich mit vorheriger Einwilligung des Kunden, nur für den bezeichneten Dienst oder Service sowie für die benötigte Dauer - Inhaltsdaten Speicherung nur dann, wenn dies beantragt wird (z.B. bei Mobilbox oder SMS-Anwendungen) oder die Dienste eine Zwischenspeicherung vorsehen (z.B. SMS oder MMS) 2) <u>Grund</u> für Speicherung: Im Wesentlichen für Abrechnungszwecke mit dem Kunden oder anderen Diensteanbietern oder deren Kunden; Erkennen und Beseitigen von Störungen und Fehlern in den Systemen und Netzwerken; unter strengen Bedingungen auch zur Missbrauchsverfolgung; zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen für eng umgrenzte gesetzlich vorgeschriebene Zwecke, zum Beispiel für die Strafverfolgung (hier ist noch die sog. Vorratsdatenspeicherung auf den aktuellen Internetseiten genannt!); im Rahmen gesetzlicher steuerrechtlicher und handelsrechtlicher Verpflichtungen 3) <u>Speicherdauer</u> a) Vertragsdaten: Löschung mit Ablauf des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalender-jahres b) Verbindungs- und Nutzungsdaten: - Löschung der nicht für die Abrechnung relevanten Daten nach Verbindungs-ende, wenn nicht aus anderen gesetzlichen Gründen gespeichert werden muss; - Löschung der für die Abrechnung relevanten Daten spätestens 6 Monate nach Versendung der Rechnung (außer bei Einwendungen) c) Standortdaten: Erhebung und Nutzung ausschließlich mit vorheriger Einwilligung des Kunden, nur für den bezeichneten Dienst oder Service sowie für die benötigte Dauer, danach unverzügliche Löschung	

BT	*Keine Informationen aus dem Internet verfügbar, wurden bereits angefordert*	
E-Plus	1) Grundsätzlich gespeicherte Datenarten: Bestandsdaten und Kommunikationsdaten, bei letzteren im Besonderen: - Telefon- und Kartennummer, - Nummer des Teilnehmers, den der Kunde angerufen hat, - Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung mit Datum und Uhrzeit. Bei entgeltpflichtigen Datenübertragungen daneben: - übermittelte Datenmengen des TK-Dienstes, - sonstige Daten, die zum Aufbau, zur Aufrechterhaltung und Entgeltberechnung erforderlich sind. 2) Grund für Speicherung: Aufbau und Aufrechterhaltung der Telekommunikation, Entgeltabrechnung 3) Speicherdauer a) Bestandsdaten Löschung mit Ablauf des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres bzw. teilweise Aufbewahrung in einem gesperrten und zugriffsbeschränkten Bereich für längeren Zeitraum (z.B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen) b) Verkehrsdaten Speicherung grundsätzlich vollständig für eine Dauer von höchstens 80 Tagen nach Rechnungsversand	KEINE

Dienststelle	Geschäftszeichen	☎/Fax	Bonn
Z21b	Z21b 6233 016 noe	4143	18.12.2011

Betreff

Speicherpraxis Verkehrsdaten
hier: Übersicht Verfahren / Sachstandsbericht / Tabelle Speicherfristen

I. Hintergrund:

Im Jahr 2011 wurde aus unterschiedlichem Anlass seitens der Bundesnetzagentur [redacted] bei verschiedenen Telekommunikationsunternehmen die Speicherpraxis für Verkehrsdaten abgefragt.

Die letzte Abfrage seitens der Bundesnetzagentur erfolgte im Oktober 2011 und basiert auf der Anzeige des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung (AK Vorrat) wegen ordnungswidriger Speicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten. Sowohl in Bezug auf dieses Verfahren wie auch im Hinblick auf die Anfang 2011 seitens der Bundesnetzagentur durchgeführte Erhebung zur Speicherpraxis von Verkehrsdaten wurden seitens des AK Vorrat Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt.

Grundlage für die Anzeige des AK Vorrat waren die im sog. „Leitfaden zum Datenzugriff" der Generalstaatsanwaltschaft München angegebenen Speicherfristen aus Erhebungen des bayrischen Landeskriminalamtes.

Die in den verschiedenen Erhebungen und Abfragen seitens der Telekommunikations- unternehmen angegebenen Speicherfristen sind in einer Tabelle zusammengefasst [redacted] aufgeteilt BüG's

Diese Angaben der Unternehmen mit den entsprechenden Begründungen zur Speicherpraxis sollen im Weiteren die Basis für die Beurteilung bilden, welche Speicherfristen für Verkehrsdaten als zulässig angesehen werden.

II. Überblick Erhebungen und Verfahren:

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Erhebungen sowie Verfahren:

1. Angaben des BayLKA - April 2010
2. Erhebung BNetzA - Januar - März 2011

[redacted]

4. Abfrage BNetzA - Oktober / November 2011
5. IFG Antrag des AK Vorrat beim BfDI im Hinblick auf Erhebung der BNetzA von Jan.-März 2011
6. IFG Antrag des AK Vorrat bei der BNetzA im Hinblick auf Erhebung der BNetzA von Jan.-März 2011
7. IFG Antrag des AK Vorrat bei der BNetzA im Hinblick auf das Verfahren i.Z.m. der OWi Anzeige des AK Vorrat

III. Erhebungen und Verfahren im Einzelnen:

1. Angaben des BayLKA - April 2010

Die Angaben des Bayrischen Landeskriminalamtes, deren Stand mit 21.04.2010 angegeben ist, sind die Quelle der in dem „Leitfaden zum Datenzugriff" angegebenen Speicherfristen. Der Leitfaden selbst ist auf Juni 2011 datiert und schlüsselt auf, wie lange Netzbetreiber Verkehrsdaten speichern. Er wurde von der Generalstaatsanwaltschaft München herausgegeben, um den Ermittlern einen Überblick über die Datenspeicherung bei Telekommunikationsunternehmen zu geben.

2. Erhebung BNetzA - Januar - März 2011

Die von Referat IS16 der Bundesnetzagentur Anfang 2011 durchgeführte Erhebung wurde im Auftrag des BMWi vorgenommen. BMI und BMJ hatten im November 2010 gebeten, dass die BNetzA bei den Telekommunikationsunternehmen Informationen zur Praxis der dortigen Speicherung von Verkehrsdaten einholen möge. Nach gemeinsamer Festlegung zwischen BMI, BMJ, BMWi und BNetzA über die interessierenden Marktsegmente und der dazu zu stellenden Fragen wurden die entsprechenden Fragebögen seitens der BNetzA am 13. und 14.01.2011 an die in Frage kommenden Unternehmen mit mehr als 100.000 Kunden versandt. Die Fragestellung war an die EU-Richtlinie 2006/24/EG (Vorratsdatenspeicherung) angelehnt.

[redacted]

4. Abfrage BNetzA - Oktober / November 2011

Seitens der Bundesnetzagentur wurden im Oktober 2011 von Referat Z21 aufgrund der Ordnungswidrigkeitenanzeige des AK Vorrat die sechs betroffenen Unternehmen angeschrieben und um Stellungnahme zu der in der Anzeige dargestellten Speicherpraxis sowie um nähere Erläuterungen zur Rechtsgrundlage für die Speicherung und zur Erforderlichkeit im Hinblick auf den Umfang wie die Dauer der Datenspeicherung gebeten. (Anschreiben vom 20.10.2011 – Frist bis 18.11.2011)

5. IFG Antrag des AK Vorrat beim BfDI im Hinblick auf Erhebung der BNetzA von Jan.-März 2011

Mit Schreiben vom 15.11.2011 informierte der BfDI die BNetzA darüber, dass ihm ein Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vorliege, der sich auf die seitens der BNetzA am 19.09.2011 übersandte Liste beziehe. Bei dieser Liste handelt es sich um das Ergebnis der

unter 2. aufgeführten Erhebung der BNetzA. Dass die Erhebung durchgeführt worden war und dem BfDI die Ergebnisse vorliegen wurde öffentlich durch die Antworten auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte u.a. vom 04.11.2011 (BT-Drucksache 17/7586) (**Anlage 2**).

6. IFG Antrag des AK Vorrat bei der BNetzA im Hinblick auf Erhebung der BNetzA von Jan.-März 2011

Am 16.11.2011 ging ein inhaltsgleicher IFG-Antrag von Herrn Patrick Breyer vom AK Vorrat bei der BNetzA ein, in dem ebenfalls die Übersendung der Übersicht aus der unter 2. aufgeführten Erhebung der BNetzA beantragt wird.

7. IFG Antrag des AK Vorrat bei der BNetzA im Hinblick auf das Verfahren i.Z.m. der OWi Anzeige des AK Vorrat

Am 27.11.2011 ging ein Schreiben von Herrn Patrick Breyer vom AK Vorrat bei der BNetzA ein, in dem dieser um Übersendung einer Aktenabschrift des Verfahrens zu seiner Ordnungswidrigkeitenanzeige (s.o. 4.) bittet. Das Schreiben wurde als IFG-Antrag ausgelegt.

III. Sachstand 18.12.2011 der genannten Erhebungen und Verfahren

Zu 1.: Angaben des BayLKA - April 2010

Die Angaben des BayLKA sind in der Tabelle zur Speicherpraxis [redacted] in Blau enthalten.

Zu 2.: Erhebung BNetzA - Januar - März 2011

Die Erhebung ist abgeschlossen. Die Angaben sind in der Tabelle [redacted] in Rot enthalten.

[redacted]

Zu 4.: Abfrage BNetzA - Oktober / November 2011

Von vier der sechs betroffenen Unternehmen liegen Stellungnahmen vor. Die in den Stellungnahmen aufgeführten Speicherfristen sind in der Tabelle [redacted] in Grün enthalten. Bei den beiden anderen Unternehmen wurde die Frist zur Stellungnahme verlängert.

Zu 5.: IFG Antrag des AK Vorrat beim BfDI im Hinblick auf Erhebung der BNetzA von Jan.-März 2011

Mit Schreiben vom 23.11.2011 wurde das BMWi darüber informiert, dass sowohl dem BfDI wie der BNetzA ein IFG-Antrag auf Übersendung einer Übersicht aus der Erhebung der BNetzA (s.o. 2.) vorliegt. Es wurde angeregt, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem BMI und BMJ zu prüfen, ob Belange der inneren Sicherheit gem. § 3 Nr. 1c IFG tangiert sein könnten, die zum Ausschluss eines entsprechenden Informationsbegehrens führen könnten. Seitens BMWI, BMI und BMJ wurde die Möglichkeit von nachteiligen Auswirkungen für die innere Sicherheit nicht bestätigt.

Die Erhebung der BNetzA enthielt eine Klausel, die von allen Unternehmen angekreuzt wurde, mit folgendem Inhalt: „Die vorangehend gemachten Angaben, betreffend den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unseres Unternehmens, sind nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und unterliegen der Geheimhaltung. Einer nicht anonymisierten Weitergabe/Nutzung dieser Angaben an/durch Dritte außerhalb der Bundesregierung wird daher vorsorglich widersprochen."

Aufgrund dieser seitens der BNetzA zugesicherten Vertraulichkeit der Angaben und der Möglichkeit des Vorliegens von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wurden die betroffenen Unternehmen vom BfDI angeschrieben, um zu prüfen, ob zum jetzigen Zeitpunkt (=IFG-Antrag) das Interesse der Dritten an einer vertraulichen Behandlung weiter fortbesteht und in den Angaben Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.

Zu 6.: IFG Antrag des AK Vorrat bei der BNetzA im Hinblick auf Erhebung der BNetzA von Jan.-März 2011

Die Möglichkeit von nachteiligen Auswirkungen für die innere Sicherheit bei Beauskunftung des IFG-Antrages wurde von BMWi, BMJ und BMI nicht bestätigt (s.o. 5.).

Aufgrund der seitens der BNetzA zugesicherten Vertraulichkeit der Angaben und der Möglichkeit des Vorliegens von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die betroffenen Unternehmen am 01.12.2011 von der BNetzA angeschrieben worden mit der Bitte mitzuteilen, inwieweit ihr Interesse an einer vertraulichen Behandlung derzeit noch fortbesteht und gegebenenfalls welche Gründe gegen eine Freigabe der nachgefragten Informationen nach dem IFG sprechen könnten.

Zu 7.: IFG Antrag des AK Vorrat bei der BNetzA im Hinblick auf das Verfahren i.Z.m. der OWi Anzeige des AK Vorrat

Nachdem mit Herrn Breyer am 06.12.2011 telefonisch vereinbart worden war, dass die Abschrift zum jetzigen Zeitpunkt auf die Aktenteile begrenzt werden soll, die im Hinblick auf die Herausgabe keinen weiteren Prüfungsaufwand erfordern, um die Bearbeitung der Sachfragen nicht zu verzögern, wurde ihm mit Schreiben vom 12.12.2011 eine entsprechende Aktenabschrift übersandt.

Parallel wurden die betroffenen Unternehmen mit Schreiben vom 12.12.2011 vorsorglich gebeten mitzuteilen, inwieweit die Angaben in ihren Stellungnahmen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Im Hinblick auf zukünftige Angaben wurden sie gebeten, diese entsprechend zu kennzeichnen.

IV. Weiteres Vorgehen

Die Angaben der Unternehmen mit den entsprechenden Begründungen zur Speicherpraxis sollen die Basis für die Beurteilung bilden, welche Speicherfristen für Verkehrsdaten als zulässig angesehen werden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben in § 97 Abs. 3 Satz 2 TKG dürfen für die Abrechnung mit dem Teilnehmer die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten bis zu sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden. Für die Abrechnung nicht erforderliche Daten sind gem. § 97 Abs. 3 Satz 3 TKG unverzüglich zu löschen.

Sind in die Leistungserbringung mehrere Diensteanbieter eingebunden gilt § 97 Abs. 4 TKG, der bestimmt, dass die Diensteanbieter zur Abrechnung untereinander und zur Abrechnung mit ihren Teilnehmern Verkehrsdaten verwenden dürfen. Für die Löschungsfrist gilt auch hier § 97

Abs. 3 Satz 3 TKG, d.h. für die Abrechnung nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen. Eine Maximalfrist für die Speicherung der Daten ist bisher gesetzlich nicht geregelt. Im Rahmen der TKG-Novelle war zwischenzeitlich vorgesehen, hier für die Speicherung der Verkehrsdaten eine Höchstfrist von drei Monaten nach Versendung der Rechnung gesetzlich zu normieren. Diese Regelung wurde im Gesetzgebungsverfahren wieder gestrichen.

Schließlich darf der Diensteanbieter gem. § 100 Abs. 1 TKG zur Störungserkennung, -eingrenzung oder –beseitigung – soweit erforderlich - Verkehrsdaten der Teilnehmer und Nutzer erheben und verwenden.

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund soll eine Auswertung dahingehend erfolgen, welche Speicherfristen für Verkehrsdaten als erforderlich und damit als zulässig angesehen werden.

Insbesondere die verschiedenen Konstellationen bei der Abrechnung gegenüber Teilnehmern sowie im Fall der Inter-Carrier-bzw. Interconnection-Abrechnungen bringen auch unterschiedliche Erfordernisse bei der Datenspeicherung mit sich. Diese unterschiedlichen Erfordernisse sollen bei der Auswertung berücksichtigt und entsprechend bewertet werden. Dabei soll u.a. geklärt werden, welche gespeicherten Daten abrechnungsrelevant sind und welche früher gelöscht werden können.

Im Ergebnis soll festgestellt werden, welche Speicherdauer für Verkehrsdaten als zulässig erachtet wird und auf dieser Basis ein Leitfaden oder Eckpunktepapier zur Speicherdauer von Verkehrsdaten erstellt werden.

[redacted]
Z21b Nor 18/12

2 Anlagen

Abschrift mit Anlagen
IS 16; IS17
Z21;Z21c;Z21e;Z21f;Z21g;Z21-2;Z21-3

Vz.:

Z21 20/01

Z22 23/01

Z

Wv.: Z21b Nor 31/01

Z21c

Von: Z21b
Gesendet: Montag, 16. Januar 2012 10:57
An: IS16; IS17
Cc: Z21; Z21b; Z21c; Z21e; Z21g; Z21-3
Betreff: Speicherpraxis Verkehrsdaten - Besprechung 18.01.2012

Anlagen: Z21b 016 Stellungnahmen 1 Unternehmen Anzeige AK Vorrat.pdf

Z21b 016
:llungnahmen 1 Unt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich hoffe, Sie hatten einen guten Start in das Jahr 2012 und möchte Ihnen noch alles Gute für das neue Jahr wünschen.

In der Anlage übersende ich die Stellungnahmen der Unternehmen, die im Hinblick auf die Anzeige des Arbeitskreises Vorratsdatenspeichrung eingegangen sind.

ür die Besprechung am Mittwoch, 18.01.2012, zur Speicherpraxis von Verkehrsdaten habe ich insbesondere folgende Punkte, die ich gerne besprechen würde:

* Gibt es bei den verschiedenen Erhebungen und sonstigen Stellungnahmen Abweichungen bei den Angaben der Unternehmen (bezogen auf das einzelne Unternehmen) ?
* Worin sind die unterschiedlichen Speicherfristen der Unternehmen begründet, und sind die Argumente der Unternehmen schlüssig ?
* Können wir allgemeine Aussagen zur Erforderlichkeit der Speicherung von Verkehrsdaten zu Abrechnungszwecken machen (im Hinblick auf Leitlinien) ?
* Ist die Speicherung von Verkehrsdaten zur Rechnungskontrolle für die Abrechnung erforderlich ?
* Inwieweit ist die Speicherung von Cell-ID, IMEI und IMSI erforderlich ? Sind die Argumente der Unternehmen schlüssig ?

Dies würde ich gerne u.a. vor dem Hintergrund der von Herrn Breyer in der Anzeige des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung vorgebrachten Argumente diskutieren um gegebenenfalls bei den Unternehmen gezielt weitere Stellungnahmen einzuholen.

Viele Grüße
[redacted]

Deutsche Telekom AG, Service Zentrale, Group Privacy
Postfach 20 00, 53105 Bonn

Nov 20/11

Bundesnetzagentur
Frau Britta Noeding-Schmitz
Postfach 8001
53105 Bonn

Ihre Referenzen Z21b 6233 016 noe
Ansprechpartner [redacted]
Durchwahl
Datum 18.11.2011
Betrifft Ihr Schreiben vom 20.10.2011
Speicherung von Telekommunikatons-Verkehrsdaten

Sehr geehrte Frau Noeding-Schmitz,

Bezug nehmend auf Ihr oben genanntes Schreiben übersenden wir Ihnen beiliegend eine tabellarische Aufstellung der Speicherfristen für den Mobilfunkbereich sowie für den Festnetzbereich der Telekom Deutschland. Daraus sind die Speicherfristen ersichtlich, die in den einzelnen Stufen der Abrechnungskette nach Maßgabe der §§ 96 und 97 Telekommunikationsgesetz jeweils gelten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die gesetzlich zulässige Höchstspeicherfrist von 6 Monaten ab Rechnungsversand an keiner Stelle überschritten ist.

Ergänzend sei darauf noch einmal hingewiesen, dass die praktizierten Speicherfristen an den jeweiligen betrieblichen Notwendigkeiten ausgerichtet sind. Dies sind in erster Linie die Sicherstellung einer richtigen Abrechnung und die Möglichkeit, etwaigen Rechnungseinwendungen von Teilnehmern begegnen zu können. Eine weitere, unternehmerisch unabdingbare Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass sicher gestellt werden muss, im Fehlerfall einen Neudurchlauf des gesamten Abrechnungsprozesses durchführen zu können.

Jeder Call Data Record, der im Mobilfunkbereich anfällt, beinhaltet die Cell- ID, die dementsprechend auch im Rahmen der genannten Speicherfristen vorgehalten wird. Auch wenn derzeit keine standortbasierten Dienste (außer T-Mobile@home) angeboten werden, werden die die Cell-IDs bei der Bearbeitung von Kundeneinwänden genutzt - z.B., wenn nachzuprüfen ist, ob ein Telefonat vom Ursprungsort überhaupt getätigt werden konnte.

Deutsche Telekom AG
Hausanschrift Service Zentrale, Group Privacy, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
Postanschrift Postfach 20 00, 53105 Bonn
Telekontakte Telefon +49 228 181-82001, Telefax +49 228 181-82002, Internet www.telekom.com
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 095 662
IBAN: DE0959010066 166095662, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender)
Vorstand René Obermann (Vorsitzender),
Dr. Manfred Balz, Reinhard Clemens, Niek Jan van Damme,
Timotheus Höttges, Guido Kerkhoff, Thomas Sattelberger
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft, Bonn
USt-IdNr. DE 123475223, WEEE-Reg.-Nr. DE50478376

Datum 18.11.2011
Empfänger
Blatt 2

Ankommende Gespräche werden ausschließlich im Mehrwertdienstebereich und im Roamingumfeld bepreist. Alle ankommenden Gespräche, die keine Mehrwertdienstenummer als Zielrufnummer haben bzw. nicht im Rahmen des Roamings angefallen sind, werden daher unverzüglich gelöscht. Während das Festnetz die Möglichkeit bietet, dies schon im Netz selbst durchzuführen, erfolgt die unverzügliche Löschung im Mobilfunk gleich im ersten Modul der Abrechnungskette.

Wir hoffen Ihre Fragen mit diesen Ausführungen und mit beiliegender Aufstellung beantwortet zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlage 1

Zusammenfassung der Tabelle zu den Speicherfristen von Verkehrsdaten zu Abrechnungszwecken der Deutschen Telekom AG
(Anhang zum Schreiben an die BNetzA vom 18.11.2011)

In der tabellarischen Zusammenfassung sind die einzelnen Speicherfristen für Mobilfunk und Festnetz in den einzelnen Systemen und unterschiedlichen Verarbeitungsstufen der Deutschen Telekom dargestellt. Da diese Einblicke in die betrieblichen Abläufe und systemischen Gestaltungen ermöglichen, unterliegen sie in weiten Teilen den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Zusammenfassend lassen sich allerdings folgende Informationen aus der Tabelle entnehmen, die nicht von den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen umfasst sind:

- Nicht abrechnungsfähige Daten (wie z.B. ankommende Gespräche) werden grundsätzlich 3 Tage, in Einzelfällen bis zu 7 Tage nach Durchlauf einer Tarifprüfung gespeichert.

- In der Datenverarbeitung zur Prüfung von Rechnungseinwendungen im Mobilfunk werden die Verkehrsdaten grundsätzlich 80 Tage ab Rechnungsversand gespeichert. Sofern der Kunde die sofortige Löschung beauftragt hat, werden die Daten 3 Tage nach Rechnungsversand gelöscht.

- In der Datenverarbeitung zur Prüfung von Rechnungseinwendungen im Festnetz werden die Verkehrsdaten 80 Tage ab Rechnungsversand gespeichert, sofern der Kunde einen Einzelverbindungsnachweis beauftragt hat.

- Für die Interconnection werden die dafür notwendigen Daten maximal 180 Tage nach Rechnungsversand zur Prüfung von Rechnungseinwendungen gespeichert. Diese Frist gilt sowohl für Mobilfunk als auch für Festnetz.

Speicherfristen von Verkehrsdaten zu Abrechnungszwecken gem. §§ 96, 97 TKG

Die im Nachfolgenden aufgeführten Speicherfristen sind nicht additiv zu verstehen. Teils laufen Speicherfristen parallel.

	Mobilfunk	*Bemerkung*	*Festnetz*	*Bemerkung*
abgehende Verkehre Telefonie + Datenverkehr				
Customer Care = Datenverarbeitung zur Prüfung von Rechnungseinwendungen	80 Tage ab Rechnungsversand		80 Tage ab Rechnungsversand,	sofern Kunde EVN beauftragt hat.
	3 Tage ab Rechnungsversand	sofern Kunde sofortige Löschung beauftragt hat		
ankommende Verkehre Telefonie + Datenverkehr				
nicht entgeltrelevant	7 Tage	(siehe oben)	0 Tage	
entgeltrelevant = angerufene Mehrwertdienstenummer	siehe oben		siehe oben	
Interconnection				
[redacted]	[redacted]		[redacted]	
Customer Care	180 Tage ab Rechnungsversand		180 Tage ab Rechnungsversand	Speicherfrist ergibt sich aus der Länge der Abrechnungskette Telekom als Vorleister - Carrier - Endkunde des Carriers, die eine entsprechend lange Reklamationsfrist nach sich zieht.

Anlage C

Bundesnetzagentur

J:\6233\Z21b 016 Anhörung 2 Deutsche Telekom.doc

-Entwurf-

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

V. d. A.

Telekom Deutschland GmbH
[redacted]
Friedrich-Ebert-Allee 140
53105 Bonn

Z21 yc 14/3

Z21-1a: bitte RS, reg. und abs. ✓SE 15/3

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (02 28)	Bonn
18.11.2011	Z21b 6233 016 noe	14-4143 oder 14-0	15.03.2012

Anzeige des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung wegen ordnungswidriger Speicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten

Sehr geehrter [redacted]

vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 18.11.2011.

Da in Ihrer Tabelle die gespeicherten Daten nicht näher spezifiziert werden, bitte ich im Hinblick auf die Speicherung von Funkzelle, IMEI und IMSI um ergänzende und detaillierte Angaben, welche Daten konkret wie lange gespeichert werden.

Des Weiteren bitte ich um ergänzende Stellungnahme, ob die Cell-ID und die IMSI bezogen auf Teilnehmer mit „homezone" Tarif separiert gespeichert werden, oder ob eine generelle Speicherung dieser Daten bei allen Teilnehmern stattfindet.

In Ihrer Stellungnahme hatten Sie zur Speicherung der Cell-ID u.a. ausgeführt: „Auch wenn derzeit keine standortbasierten Dienste (außer T-Mobile@home) angeboten werden, werden die Cell-IDs bei der Bearbeitung von Kundeneinwänden genutzt, z.B. wenn nachzuprüfen ist, ob ein Telefonat vom Ursprungsort überhaupt getätigt werden konnte."

Für die Bearbeitung von Kundeneinwänden müssten die Cell-IDs generell auch nach Rechnungsversand noch gespeichert sein, was unzulässig wäre, da eine Speicherung der Cell-ID nur zur Abrechnung bei standortabhängigem Tarif zulässig ist. Eine darüber hinausgehende Speicherung der Cell-ID ist nicht zulässig, da diese dann nicht abrechnungsrelevant ist. Auch hier bitte ich um ergänzende Stellungnahme zum Verfahren.

Seitens des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung ist gegenüber Ihrem Unternehmen mit Schreiben vom 17.01.2012 noch der Vorwurf erhoben worden, eingehende Anruf-Versuche würden 30 Tage gespeichert. Hierzu bitte ich ebenfalls um Stellungnahme.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Behördensitz:Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
(BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20

Die ergänzende Stellungnahme zu den genannten Punkten erwarte ich bis zum

(Absendedatum + 2 Wochen). 30. März 2012

Falls die Stellungnahme Geschäftsgeheimnisse enthält, bitte ich Sie, mir dies unter Kenntlichmachung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Z21b Nor 12/3

Abschrift
IS16;IS17

N.d.A.

~~Z21c~~ Ji 19/03

Z21e Lü 20/3

Z21g

Z21-3 G 21/3

Z21-1a: **Wv.** O.a. Datum 30.03.12

Vorab per Telefax: 02 28-14 88 72
Vodafone D2 GmbH, D-40543 Düsseldorf

Bundesnetzagentur
Postfach 80 01
53105 Bonn

BNetzA
12. JAN. 2012
CS Z21b

Nr 16

vodafone

Rechtsabteilung
[redacted]
Unser Zeichen: VRW/DH. ng
Tel.: +49 (0) 2 11/5 33-[redacted]
Fax: +49 (0) 2 11/5 33-[redacted]
E-Mail: [redacted]
Datum: 10.01.2011

Speicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten durch Ihr Unternehmen
Ihr Zeichen: Z21b 6233 016 noe, Z21b 1630 001 noe

Sehr geehrte Frau Noeding-Schmitz,

zunächst danken wir für die großzügig gewährte Fristverlängerung. Diese war erforderlich, da wegen zahlreicher Systeme, in denen Daten zur Verarbeitung gelangen, eine Rücksprache mit mehreren Abteilungen erforderlich war.

Bei der Aufklärung des Sachverhaltes, den der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung zur Anzeige gebracht hat, unterstützen wir Sie gerne. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Speicherung eingehender Verbindungen [redacted]

- Richtig ist, dass wir im Mobilfunkbereich eingehende Verbindungen für Kundenabrechnungszwecke [redacted] speichern, sofern es sich um Verbindungen im Roaming handelt (ankommende Gespräche im Ausland, die aus Sicht des Kunden eingehende Gespräche sind). Für diese Verbindungen ist der Kunde entgeltpflichtig. Hier ergeben sich aus dem Abrechnungszeitraum [redacted] und möglichen Fristen für Einwendungen [redacted] bereits Speicherfristen [redacted] Hinzu kommt ein gewisser Zeitraum für den Postversand, [redacted]

  Hat der Kunde einer Speicherung der Daten nach Rechnungsversand widersprochen, werden die Daten spätestens mit Ende des Abrechnungslaufs gelöscht. [redacted]

- Sofern Mobilfunkverbindungen unter Einbeziehung eines Carriers erfolgen, ergeben sich allein für diesen Zweck Speicherfristen [redacted]

- Im Festnetzbereich erfolgt eine vergleichbare Speicherung der eingehenden Verbindungen zu Kundenabrechnungszwecken nicht. Nur bei Einschaltung eines Carriers zu Abrechnungen mit dem Carrier [redacted] bzw. auch zur Reklamationsbearbeitung in diesem Verhältnis werden diese Daten benötigt [redacted]

2. Speicherung kostenfreier abgehender Verbindungen

- Im Festnetzbereich werden diese Daten, sofern sie Sonderrufnummern betreffen, nicht gespeichert, im Mobilfunkbereich allein für die Erstellung des Einzelverbindungsnachweises, sofern die entsprechenden Nummern dort aufgeführt werden dürfen (siehe § 99 Abs. 2 TKG). Hat der Kunde der Datenspeicherung widersprochen, erfolgt eine Löschung nach Rechnungsversand.

- Für den Fall einer Interconnectionabrechnung [redacted]

- [redacted]

3. Speicherung von kostenpflichtigen Verbindungen [redacted]

Im Mobilfunk- und Festnetzbereich werden die Daten nach Rechnungsversand gelöscht, sofern der Kunde dies gewünscht hat.

4. [redacted] Speicherung der Standortkennung (Cell-ID), der IMEI und der IMSI

Diese Daten werden für Zwecke der Kundenabrechnung [redacted]

Die Cell-ID wird zur Abrechnung etwa im Zusammenhang mit den sog. Zu-Hause-Tarifen benötigt. [redacted]

[redacted]

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone D2 GmbH

[redacted]

Bundesnetzagentur

J:\6233\Z21b 016 Anhörung 2 Vodafone.doc

-Entwurf-

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

V. d. A.

Vodafone D2 GmbH
[redacted]
Am Seestern 1
40547 Düsseldorf

Z21 14/3

Z21-1a: bitte RS, reg. und abs. ✓ SE 15/3

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (02 28)	Bonn
10.01.2012	Z21b 6233 016 noe	14-4143 oder 14-0	15.03.2012

Anzeige des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung wegen ordnungswidriger Speicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten

Sehr geehrter [redacted]

vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 10.01.2012.

Im Hinblick auf kostenfreie sowie pauschal abgegoltene abgehende Verbindungen hatten Sie ausgeführt, dass die Verkehrsdaten im Mobilfunkbereich allein für die Erstellung des Einzelverbindungsnachweises gespeichert würden. Hier bitte ich um ergänzende Stellungnahme, für welche Dauer die Verkehrsdaten bei kostenfreien abgehenden Verbindungen und im Fall von pauschal abgegoltenen abgehenden Verbindungen gespeichert werden.

Im Hinblick auf die Speicherung von Funkzellen, IMEI und IMSI bitte ich um ergänzende und detaillierte Stellungnahme, welche Daten konkret wie lange gespeichert werden.

Des Weiteren bitte ich um ergänzende Stellungnahme, ob die Cell-ID und die IMSI bezogen auf Teilnehmer mit „homezone" Tarif separiert gespeichert werden, oder ob eine generelle Speicherung dieser Daten bei allen Teilnehmern stattfindet.

Seitens des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung ist gegenüber Ihrem Unternehmen mit Schreiben vom 17.01.2012 noch der Vorwurf erhoben worden, eingehende Anruf-Versuche würden 7 Tage gespeichert. Hierzu bitte ich ebenfalls um Stellungnahme.

Die ergänzende Stellungnahme zu den genannten Punkten erwarte ich bis zum

(Absendedatum + 2 Wochen). 30. März 2012

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Behördensitz:Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
(BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20

Falls die Stellungnahme Geschäftsgeheimnisse enthält, bitte ich Sie, mir dies unter Kenntlichmachung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Z21b Nor 12/3

Abschrift
IS16;IS17

N.d.A.

~~Z21c~~ fi 19/03

Z21e Ui 20/3

Z21g

Z21-~~3~~ g 21/3

Z21-1a: **Wv.** O.a.Datum 30.03.12

Telefónica

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23-25 80992 München
Bundesnetzagentur
z.H. Frau Britta Noeding-Schmitz
Postfach 80 01

53105 Bonn
Vorab per eMail an: britta.noeding-schmitz@bnetza.de

[redacted]

t +49 89 2442 [redacted]
f +49 89 2442 [redacted]
e [redacted]

25. November 2011

Speicherung von Verkehrsdaten
IZ: Z21b 6233 016 noe

Sehr geehrte Frau Noeding-Schmitz,

zunächst möchte ich mich für die gewährte Fristverlängerung bedanken. Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Der Anzeige des AK Vorratsdatenspeicherung, auf deren Grundlage Ihre Fragestellung beruht, basiert auf einer Informationszusammenstellung der Generalstaatsanwaltschaft München mit dem Titel „Leitfaden zum Datenzugriff insbesondere für den Bereich der Telekommunikation". In diesem Leitfaden, der offenbar für den internen Behördengebrauch „erstellt" wurde, geben der oder die Verfasser neben Hinweisen zu Literatur und „nützlichen Links" eine Übersicht über Ermittlungsmaßnahmen unter Punkt II und unter Punkt IV eine Übersicht über Speicherfristen.

Der „Leitfaden" liegt uns nur in gekürzter Fassung vor, so ist zum Beispiel der Punkt III nicht enthalten.

Auf der uns vorliegenden letzten Seite des Leitfadens, der Seite 30, wird zusammenfassend festgehalten: *„Die Speicherfristen können variieren, insbesondere auch in der Abhängigkeit von den Vertragsmodalitäten bzw. Speicherwünschen der Kunden, und sind ständigen Änderungen unterworfen. (Stand 21.4.2010)"*

Vor diesem Hintergrund möchte ich anmerken, dass die Grundlagen der Informationen, auf denen die Anzeige des AK Vorratsdatenspeicherung beruht, aus meiner Sicht nicht geeignet sind, den Tatbestand des §§ 149 Abs. 1 Nr. 17, Abs. 2, Satz 1 iVm § 96 Abs. 2, Satz 2, § 97 Abs. 3, Satz 3 TKG zu erfüllen.

Der AK Vorratsdatenspeicherung gibt in seiner Anzeige an, dass die betroffenen Unternehmen die Verkehrsdaten nicht rechtzeitig löschen würden, dies beruhe auf Erkenntnissen des Bayerischen Landeskriminalamts. Abgesehen davon, dass –wie oben bereits dargelegt- der objektive Tatbestand anhand des Leitfadens schon nicht ausreichend dargelegt ist, fehlt es aber auch an dem subjektiven Tatbestand, dem Vorsatz oder der Fahrlässigkeit.

Telefonica

Für unser Unternehmen gesprochen erfolgt die Datenspeicherung ausschließlich anhand der gesetzlichen Vorgaben, auf die ich im Folgenden eingehen werde:

1. Gesetzliche Grundlage für die Speicherung von Verkehrsdaten

In § 96 Abs. 1 TKG sind unter den Nummern 1 bis 5 aufgeführt, welche Verkehrsdaten erhoben

Seite 2 von 4
und verwendet werden dürfen. Die Speicherung dieser Daten ist zu dem Zweck der Entgeltermittlung, -abrechnung (§§ 97, 99 TKG) und zu Missbrauchsbekämpfung und Störungsbeseitigung (§§ 100, 101 TKG) grundsätzlich zulässig.

Für die Abrechnung der Verbindungen hat der Diensteanbieter nach § 97 Abs. 3 Satz 1 TKG die erforderlichen Daten unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu ermitteln. Diese Daten dürfen dann bis zu 6 Monaten gespeichert werden, im Fall von Einwendungen des Teilnehmers (Kunden) sogar über diesen Zeitpunkt hinaus, bis zur abschließenden Klärung.

Für die Missbrauchsbekämpfung und Störungsbeseitigung gibt der § 100 TKG die Rechtsgrundlage zur Erhebung und Verwendung der Verkehrsdaten. In Abs. 3 dieser Vorschrift ist festgehalten, dass die Verwendung sich nur auf einen Datenbestand beziehen darf, der nicht älter als 6 Monate ist. Hier wird der Bezug zu der Speicherfrist des oben genannten § 96 Abs. 3 Satz 2 TKG hergestellt.

Zwischenergebnis: Grundsätzlich dürfen Verkehrsdaten bis zu 6 Monaten gespeichert werden.

2. Erforderlichkeit

Dieser Grundsatz unterliegt dem Vorbehalt der Erforderlichkeit. Die genannten Verkehrsdaten dürfen für die genannten Zwecke nur gespeichert werden, wenn dies erforderlich ist. Eine Maßnahme ist dann erforderlich, wenn sie geeignet ist, den erstrebten Zweck zu erreichen und unter gleichermaßen geeigneten Mitteln das mildeste Mittel darstellt, um den erstrebten Zweck zu erreichen (Christoph Degenhart: *Staatsrecht 1. Staatszielbestimmungen, Staatsorgane, Staatsfunktionen* , Schwerpunkte-Reihe, 11. Auflage 1995, Rn. 326 und 329).

Im Einzelnen:

2.1 Eingehende Verbindungen

Die Speicherung eingehender Verbindungen ist erforderlich zum Zwecke der Prüfung und Abrechnung dieser Verbindungen mit anderen Diensteanbietern. Als Rechtgrundlage hierfür gilt § 97 Abs. 4 TKG.

[redacted]

2.2. Kostenfreie abgehende Verbindungen (0800/Notruf)

Grundsätzlich löschen wir Anrufversuche und Notrufe und Anrufe zu 0800-Nummern.

2.3. Kostenpflichtige abgehende Verbindungen

[redacted]

Der Hinweis des AK Vorratsdatenspeicherung, die Daten seien zudem nicht zum Nachweis erforderlich, wenn der Kunde die sofortige Datenlöschung wünsche, da dann die Beweispflicht entfiele, stimmt nicht. Wir haben in den letzten Jahren vermehrt die Erfahrung gemacht, dass die Zivilgerichte hier keine Beweislastumkehr sehen und uns auffordern, den Nachweis zu erbringen, wenn die Forderung Bestand haben soll.

2.4. Funkzelle

[redacted]

Diese Informationen sind abrechnungsrelevant für die Tarife mit der sog. Homezone. Der AK Vorratsdatenspeicherung ist der Auffassung, dass „durch eine zumutbare datenschutzfreundliche Gestaltung der Systeme eine Prüfung und Löschung noch während der Verbindung möglich sei". Nach unserem aktuellen technischen Wissenstand ist eine derartige Prüfung nicht ohne Weiteres möglich und ein Umbau der technischen Systeme unverhältnismäßig. Die Einordnung als unverhältnismäßig beruht insbesondere darauf, dass eine korrekte Abrechnung im Homezonebereich Vorteile für den Kunden mit sich bringt. Wenn diese Daten aber während der Verbindung bereits gelöscht werden, kann der Kunde zu keinem Zeitpunkt überprüfen, ob und wann er sich in diesem günstiger tarifierten Bereich befand.

3. Zusammenfassung

An dieser Stelle möchte ich klarstellen, dass ich das Anliegen des AK Vorratsdatenspeicherung richtig und wichtig finde. Der Umgang mit so sensiblen Daten wie den Verkehrsdaten bedarf einer besonderen Beachtung und Überprüfung, insbesondere auch vor dem Hintergrund der aktuellen und immer wiederkehrenden Diskussion über Einrichtung und Art und Umfang der Vorratsdatenspeicherung.

Wir haben Ihre Anfrage daher auch zum Anlass genommen, eine Überprüfung unserer Speicherpraxis dahingehend vorzunehmen, ob eine datenschutzfreundlichere erfolgen kann. Wir sind aber gleichzeitig der Auffassung, dass unsere derzeitige Speicherpraxis den gesetzlichen Vorgaben entspricht und kein ordnungswidriges Verhalten gegeben ist. Aber auch wenn man zu dem Ergebnis kommen will, dass die ein oder andere Speicherdauer oder der Umfang nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist ein ordnungswidriges Handeln dennoch nicht gegeben, da wir weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt haben.

Die Speicherpraxis ist sowohl Ihrem Haus als auch dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bekannt. Zuletzt haben wir sie Anfang des Jahres im Rahmen einer „Datenabfrage – Speicherpraxis von Telekommunikationsverkehrsdaten" an Ihr Haus (Herrn Knab und Herrn Aslan) übermittelt.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass das Speichern und Monitoren von Daten in dem vom Gesetz ermöglichten Umfang Vorteile für die Kunden und für das Unternehmen haben. Dies hat auch der BGH in seine Urteil zur Speicherung von IP-Adressen zutreffend dargestellt.

> *Die Befugnis zur Speicherung von IP-Adressen zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern an Telekommunikationsanlagen gem. § 100 Absatz 1 TKG setzt*

nicht voraus, dass im Einzelfall bereits Anhaltspunkte für eine Störung oder einen Fehler vorliegen. Es genügt vielmehr, dass die in Rede stehende Datenerhebung und -verwendung geeignet, erforderlich und im engeren Sinn verhältnismäßig ist, um abstrakten Gefahren für die Funktionstüchtigkeit des Telekommunikationsbetriebs entgegenzuwirken. (Tenor: BGH, Urt. v. 13. 1. 2011 - III ZR 146/10).

Der BGH führt in seinem Urteil weiter aus:

„(...) dass eine abstrakte Gefahr für die Ermächtigung des § 100 Absatz 1 TKG genügt, dass der Diensteanbieter die Daten auch zum „Erkennen" von Störungen und Fehlern sammeln und verwerten darf (*Wittern*, in: Beck'scher TKG-Kommentar, § 100 Rdnr. 6). Das „Erkennen" von Störungen und Fehlern findet in der Regel in einem Stadium statt, in dem Anhaltspunkte hierfür erst gewonnen werden, also ein konkreter Verdacht noch nicht bestehen muss (*Wittern*, in: Beck'scher TKG-Kommentar, § 100 Rdnr. 2).

§ 100 TKG bringt die Rechte der Nutzer aus Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Absatz 1 und Art. 10 Absatz 1 GG mit den gleichfalls grundrechtlich geschützten Rechten des Diensteanbieters aus Art. 12 Absatz 1 und Art.14 Absatz 1 GG sowie mit dem legitimen Interesse der Nutzer und dem öffentlichen Interesse (§ 109 Absatz 1 Nr. 2, § 109 Absatz 2 TKG) an der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Telekommunikationssystems zum Ausgleich.

Wie oben unter Punkt 2 dargestellt sind die von uns getroffenen Speichermaßnahmen erforderlich und angemessen für die gesetzlich genannten Zwecke der Abrechnung und der Störungserkennung und Missbrauchsbeseitigung.

Mir ist die Bedeutung dieser Fragestellung zur Speicherung von Verkehrsdaten und ihrer Notwendigkeit sehr wichtig und ich bin gerne bereit, diesbezüglich in einen weitergehenden Dialog mit Ihnen einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

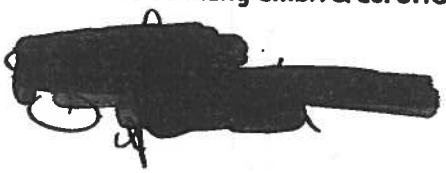

Bundesnetzagentur

J:\6233\Z21b 016 Anhörung 2 Telefonica.doc

-Entwurf-

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

V. d. A.

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
[redacted]
Georg-Brauchle-Ring 23-25
80992 München

Z21 Jc 14/3

Z21-1a: bitte RS, reg. und abs. - SE 15/3

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (02 28)	Bonn
25.11.2011	Z21b 6233 016 noe	14-4143 oder 14-0	15.03.2012

Anzeige des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung wegen ordnungswidriger Speicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten

Sehr geehrte Frau Schmitz,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 25.11.2011.

Im Hinblick auf die Speicherung der Funkzelle hatten Sie ausgeführt, [redacted] Weiter führen Sie aus, die Informationen seien abrechnungsrelevant für die Tarife mit der sog. „Homezone".

Da eine Speicherung der Cell-ID tatsächlich nur bei standortabhängigen Tarifen abrechnungsrelevant und damit zulässig ist, bitte ich um ergänzende Stellungnahme, ob die Cell-IDs von Teilnehmern mit „homezone" Tarif separiert gespeichert werden, oder ob eine generelle Speicherung stattfindet.

Da in Ihrer Stellungnahme keine weiteren Ausführungen zur ebenfalls in Rede stehenden Speicherung von IMSI und IMEI enthalten sind, bitte ich um ergänzende und detaillierte Stellungnahme, welche Daten konkret wie lange gespeichert werden.

Die ergänzende Stellungnahme erwarte ich bis zum

(Absendedatum + 2 Wochen). 30. März 2012

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Behördensitz:Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
(BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20

Falls die Stellungnahme Geschäftsgeheimnisse enthält, bitte ich Sie, mir dies unter Kenntlichmachung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Z21b

Abschrift
IS16;IS17

N.d.A.

~~Z21c~~

Z21e

Z21g

~~Z21~~

Z21-1a: **Wv.** ~~O.a.Datum~~ 30.03.12

BT (Germany) GmbH & Co. oHG · Barthstraße 4 · 80339 München

Bundesnetzagentur
Frau Noeding-Schmitz
Postfach 80 01

53105 Bonn

Anzeige des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung wegen ordnungswidriger Speicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten
Ihr Zeichen: /21b 6233 016 noe

München, 17.11.2011

Sehr geehrte Frau Noeding-Schmitz,

auf Ihr Schreiben vom 20.10.2011, mit dem Sie uns aufgefordert haben, eine Stellungnahme zu den vom Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung gegen BT (Germany) angezeigten Vorwürfen abzugeben, kommen wir wie folgt zurück:

1. Speicherung von Verkehrsdaten eingehender Verbindungen

Verkehrsdaten eingehender Verbindungen von Endkunden [redacted]

Abrechnungsrelevante Verkehrsdaten eingehender Verbindungen von Kunden der Interconnect-Partner von BT (Germany) [redacted]

Martin Glock
Geschäftsführer
Tel.: +49 89 2600 8400
Fax: +49 89 2600 9972
E-Mail: martin.glock@bt.com
Web: www.bt.com/globalservices

BT (Germany) GmbH & Co. oHG
Barthstraße 4
80339 München
Sitz und Registergericht der oHG:
München, HRA 77639
USt-ID: DE 813121512
WEEE-Reg.-Nr. DE26256674

Persönlich haftende
Gesellschafter der oHG:
BT Deutschland GmbH
Sitz und Registergericht
München, HRB 132307
Geschäftsführer: Karsten Lereuth, Martin Glock,
Paul Ringham, Nina Wegner

BT Garrick Ltd
Registered address:
81 Newgate Street
London EC1A 7AJ
Registriert unter Companies House of
England & Wales, unter 4034043
Geschäftsführer: Philip Allenby,
Mark Genikis, Les Winnister

2. Speicherung von Verkehrsdaten kostenfreier abgehender Verbindungen

BT (Germany) hat [redacted]

Werden Einzelverbindungsnachweise verlangt, [redacted] Verkehrsdaten derjenigen Kunden, die einen verkürzten Einzelverbindungsnachweis verlangt haben, werden verkürzt gespeichert.

[redacted]

3. Speicherung der Verkehrsdaten kostenpflichtiger abgehender Verbindungen

BT (Germany) hat [redacted]

Vorgenannte Speicherpraxis der Verkehrsdaten entspricht den telekommunikationsrechtlichen Vorgaben, namentlich den §§ 96 Abs. 1, 97 TKG.

Bei den vorgenannten Angaben handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse der BT (Germany) GmbH & Co. oHG. Wir bitten Sie dies entsprechend zu beachten.

Sollten Sie weiteren Erläuterungsbedarf haben, sind wir gerne bereit, in einem Termin in Bonn dazu Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

BT (Germany) GmbH & Co. oHG

Martin Glock
Geschäftsführer

[redacted]
Security Manager Germany

Bundesnetzagentur

J:\6233\Z21b 016 Anhörung 2 BT.doc

-Entwurf-

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

V. d. A.

BT (Germany) GmbH & Co. oHG
Geschäftsführung
Herrn Martin Glock
Barthstrasse 4
80339 München

Z21 ge 14/3

Z21-1a: bitte RS, reg. und abs. ✓ SE 15/3

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (02 28)	Bonn
17.11.2011	Z21b 6233 016 noe	14-4143 oder 14-0	15.03.2012

Anzeige des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung wegen ordnungswidriger Speicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten

Sehr geehrter Herr Glock,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 17.11.2011.

Zur Speicherung von Verkehrsdaten kostenfreier abgehender Verbindungen haben Sie ausgeführt, dass [redacted]

Hier bitte ich um ergänzende Stellungnahme, wie verfahren wird, wenn es sich um kostenfreie abgehende Verbindungen innerhalb des Netzes der BT (Germany) handelt, die nicht im Netz eines anderen Netzbetreibers terminieren, und bei denen kein weiterer Diensteanbieter beteiligt ist.

Im Hinblick auf kostenfreie sowie pauschal abgegoltene Verbindungen hatten Sie ausgeführt, dass in Fällen, in denen Einzelverbindungsnachweise gewünscht sind, die Verkehrsdaten abgehender Verbindungen [redacted]. Hier weise ich darauf hin, dass bei pauschal abgegoltenen Verbindungen in Fällen, in denen der Kunde einen Einzelverbindungsnachweis wünscht, lediglich eine Speicherung der Verkehrsdaten bis zu Erstellung des Einzelverbindungsnachweises zulässig ist. Nach Erstellung des Einzelverbindungsnachweises sind die Verkehrsdaten sofort zu löschen. Hier bitte ich um ergänzende Ausführungen insbesondere dazu, ob bei Einzelverbindungsnachweis die Verkehrsdaten in der genannten Weise sowohl bei kostenfreien wie auch bei pauschal abgegoltenen abgehenden Verbindungen gespeichert werden.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen

Behördensitz:Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
(BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20

Die ergänzende Stellungnahme erwarte ich bis zum

(Absendedatum + 2 Wochen). 30. März 2012

Falls die Stellungnahme Geschäftsgeheimnisse enthält, bitte ich Sie, mir dies unter Kenntlichmachung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Z21b Noc 12/3

Abschrift
IS16;IS17

N.d.A.

~~Z21c~~ Si 19/03

Z21e ui 20/3

~~Z21g~~ RO 21/3

Z21-3 g 21/3

Z21-1a: **Wv.** O.a.Datum 30.03.12

maxi dsl

21/11

Menschen erreichen. M-net

M-net Telekommunikations GmbH
Emmy-Noether-Str. 2 | 80992 München

Bundesnetzagentur
Frau
Britta Noeding-Schmitz
Postfach 80 01
53105 Bonn

Datum: 17.11.2011
Ansprechpartner: [redacted]
E-Mail: [redacted]
Telefon: 089/45200-[redacted]
Telefax: 089/45200-[redacted]

Ihr Schreiben vom 20.10.2011,
Ihr Zeichen: Z21b 6233 016 noe

Sehr geehrte Frau Noeding-Schmitz,
sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 20.10.2011 nehmen wir wie folgt Stellung zu der Anzeige des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung.

Die bei Sprachverbindungen anfallenden Verkehrsdaten werden in unserem Hause erhoben und für die gesetzlich zulässige Dauer von maximal sechs Monaten nach Rechnungsversand gespeichert, um den Rechnungslauf mit unseren Kunden und Carriern ordnungsgemäß durchführen zu können, die Rechnungen sowie die ungekürzten Einzelverbindungsnachweise zu erstellen, falls diese vom Kunden gewünscht sind und die erstellten Rechnungsdaten für Nachweiszwecke bei späteren Rechnungseinwänden vorzuhalten.

Die Verarbeitung dieser Daten - sowohl bei ein- als auch ausgehenden Sprachdiensten - ist insbesondere deshalb erforderlich, um mit den Carriern die jeweiligen Interconnection-Engelte ordnungsgemäß zu berechnen und für Nachweiszwecke bei Entgeltberechnungs-Einwänden vorzuhalten. Einer Anonymisierung der Verkehrsdaten, welche keine Rückschlüsse der Nummernkennung der beteiligten Anschlüsse ermöglichen soll, steht der Umstand entgegen, dass die Anschlusskennungen gerade für die richtige Zuordnung der beteiligten Anschlüsse zum jeweiligen Diensteanbieter erforderlich sind. Insoweit halten wir die bloße Speicherung beispielsweise nur der Identität des zahlungspflichtigen Drittanbieters sowie die Verbindungsdauer nicht für ausreichend, da damit eine Nachweisbarkeit einer tatsächlich zustande gekommenen bestimmten Verbindung im Streitfall nicht gegeben wäre. Die Erforderlichkeit der Verarbeitung dieser Daten besteht auch unabhängig davon, ob die abgehende Verbindung für den Kunden kostenfrei oder kostenpflichtig ist, da für beide Varianten eine Interconnection-Entgeltberechnung erfolgt, die wiederum auf ihre ordnungsgemäße Berechnung hin zu überprüfen ist.

Die gesetzliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Verkehrsdaten, insbesondere zur Speicherung von Abrechnungsdaten für maximal sechs Monate nach Rechnungsversand an den Kunden ist in §§ 97 Abs. Abs. 3 Satz 2 i.V.m. 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 TKG geregelt.

Ferner ist in § 97 Abs. 4 TKG die Befugnis für die Verwendung der Verkehrsdaten zu Abrechnungszwecken mit anderen Diensteanbietern geregelt. Dieser Regelung ist zwar keine Höchstfrist für die Speicherdauer zu entnehmen. [redacted]

[redacted]

Die Rechtsgrundlage für unsere – auch im Vergleich zur Praxis anderer Diensteanbieter - kurze Speicherdauer zur Störungsbeseitigung und Missbrauchsvereitelung ist in § 100 Abs. 1 TKG geregelt.

In unseren Datenschutzhinweisen, welche wir zu jedem Auftragsformular beilegen und somit für jeden Interessenten und Kunden ersichtlich sind, weisen wir unsere Kunden in Punkt 2. 3 und 2.4. auch transparent über die jeweiligen Verarbeitungszwecke und die Speicherdauer von Verkehrsdaten hin **(Anlage 1)**.

Auf die Rechtskonformität der Speicherung von Verkehrsdaten zu Abrechnungszwecken durch die Diensteanbieter im Rahmen der im TKG geregelten Erlaubnistatbestände wurde auch in der Stellungnahme des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf die gegenständlichen Pressemeldungen Anfang September ausdrücklich hingewiesen **(Anlage 2)**. Ebenso wurde im Rahmen des 26. Jour Fixe Telekommunikation am 22. September 2011 das Thema der Speicherung von Verkehrsdaten zu Abrechnungszwecken durch die Teilnehmer diskutiert und von Herrn Dr. Müller (Referat VIII, BfDI) angemerkt, nachdem seitens des BfDI davon ausgegangen wird, dass hier keine unzulässige Vorratsdatenspeicherung vorliegt **(Anlage 3)**.

Schließlich wird auch auf den Informationsseiten zu den datenschutzrechtlichen Neuerungen im TKG (stand: April 2005) Ihrer Online-Präsenz der Bundesnetzagentur unter Punkt I.2. darauf hingewiesen, dass eine ungekürzte, vollständige Speicherung der Verkehrsdaten grundsätzlich erfolgen darf, um im Falle von Reklamationen der Rechnung noch auf die vollständige Rufnummer zurückgreifen zu können **(Anlage 4)**.

[redacted]

[redacted]

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlagen:

Bundesnetzagentur

J:\6233\Z21b 016 Anhörung 2 M-net.doc

-Entwurf-

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

V. d. A.

M-net Telekommunikations GmbH
[redacted]
Emmy-Noether-Str. 2
80992 München

Z21 ze 14/3

Z21-1a: bitte RS, reg. und abs. ✓ SE 15/3

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (02 28)	Bonn
17.11.2011	Z21b 6233 016 noe	14-4143 oder 14-0	15.03.2012

Anzeige des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung wegen ordnungswidriger Speicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten

Sehr geehrter [redacted]

vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 17.11.2011.

Nach Ihren Angaben werden die bei Sprachverbindungen anfallenden Verkehrsdaten in Ihrem Unternehmen erhoben und für die gesetzlich zulässige Dauer von maximal sechs Monaten nach Rechnungsversand gespeichert, um den Rechnungslauf mit den Kunden und Carriern ordnungsgemäß durchführen zu können, die Rechnungen sowie die ungekürzten Einzelverbindungsnachweise zu erstellen, falls diese vom Kunden gewünscht sind, und die erstellten Rechnungsdaten für Nachweiszwecke bei späteren Rechnungseinwänden vorzuhalten.

An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass gemäß § 97 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) ausschließlich die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten für den Zeitraum bis zu sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden dürfen. Die nicht abrechnungsrelevanten Daten sind nach dieser Vorschrift unverzüglich zu löschen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um ergänzende Stellungnahme zur Verfahrensweise bei der Speicherung von Verkehrsdaten bei eingehenden, für den annehmenden Kunden kostenfreien Verbindungen innerhalb Ihres Netzes, bei denen auch kein anderer Serviceprovider beteiligt ist. In diesem Fall sind die Verkehrsdaten nicht abrechnungsrelevant für den Rechnungslauf mit Kunden oder Carriern und daher unverzüglich zu löschen.

Ebenso verhält es sich mit der Zulässigkeit der Speicherung von Verkehrsdaten bei abgehenden kostenfreien sowie pauschal abgegoltenen Verbindungen. Auch hier sind Verkehrsdaten nicht abrechnungsrelevant, wenn es sich um netzinterne Verbindungen handelt, die nicht im Netz eines anderen Netzbetreibers terminieren, und bei denen auch kein anderer Serviceprovider

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Behördensitz:Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
(BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20

beteiligt ist, und damit unverzüglich zu löschen. Für diese Fallkonstellation bitte ich ebenfalls um ergänzende Stellungnahme zur Verfahrensweise.

Die ergänzende Stellungnahme erwarte ich bis zum

(**Absendedatum + 2 Wochen**). 30. März 2012

Falls die Stellungnahme Geschäftsgeheimnisse enthält, bitte ich Sie, mir dies unter Kenntlichmachung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Z21b
Nor 12/3

Abschrift
IS16;IS17
V V
N.d.A.

~~Z21c~~ 13/03

Z21e 20/3

Z21g

~~Z21-3~~ 21/3

Z21-1a: **Wv.** O.a.Datum 30.03.